

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1759

4.1.1759 (No. 1)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914121](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914121)

No.

I.

Olden-



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

Donnerstags, den 4. Januar. 1758.

I. Verordnung

Ihro Königl. Majest. zu Dännemarcß Norwegen ic. zur Regierung in denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Canzellen-Director, Rätthe und Assessores.

Shun kund hiemit: Demnach das Publicum hieselbst sich verschiedentlich beschweret, die Notorität auch bezeuget, daß obwohlen von je her vier Faden schwarzen trockenen Torffs aus hiesigen Möhrten auf einen ordentlichen Wagen geladen und in die Stadt gebracht worden, dennoch seit einigen Jahren verschiedene dieser Wagen so klein gemachet worden, oder so schlecht geladen seyn, daß kaum drey Faden von solchem Torff auf denselbigen geliefert, hiedurch aber, wie auch durch andere eingeriffene Mißbräuche und Neuerun-

gen, die hiesige Einwohner, und hauptsächlich diejenigen, welche sich Fuderweise die Lieferung des schwarzen Torffs thun lassen, sehr bekürzet worden; Als haben Wir nach eingezogenen Pflichtmäßigen Berichten, auch sonstiger hinlänglicher Erkundigung, folgendes zu verordnen vor nöthig gefunden:

1. Zuvorderst hat es bey dem alten Herkommen und Gewohnheit sein ungeändertes Berwenden, nach welchem vier Faden schwarzen trockenen Torffs auf einen zweyspännigen Wagen geladen und in die Stadt gefahren werden, wie auch daß ein Faden solchen trockenen schwarzen Torffs in der Länge sechs Fuß; In der Höhe wenigstens drey Fuß, bestehend in zwölf Lagen Torffsoden, und einer schmalen zulauffenden Oberlage; und in der Breite ohngefehr anderthalb bis $1\frac{1}{4}$ Fuß, bestehend aus zwey Soden in der Länge und vier Soden in der Breite wechselsweise geleyet halten müsse.

2. Sollen alle Torffwägen, mit welchen schwarzer Torff Fuderweise hier in der Stadt geliefert wird, nachbemeldete Grösse haben. Nämlich: a) In der Länge zwischen den Scheden der gleich aufzusetzenden hinter und vorder Hecke 8 Fuß. b) In der Breite zwischen den Thramen der Leitern, wovon die Bäume nicht über 3 Zoll dick seyn müssen, hinten, unten wenigstens einen Fuß zehen Zoll, und oben zwey Fuß 5 Zoll; Vornen aber zwischen den Thramen der Leitern unten wenigstens einen Fuß und 9 Zoll, und oben 2 Fuß und 3 Zoll. c) Die Leitern sollen von den Wagenbrettern angerechnet durchgehends einen Fuß und 6 Zoll hoch seyn. d) Soll der schwarze Torff auf solchen Wagens auf dem Mohr dergestalt geladen werden, daß derselbe über die Leitern perpendiculariter zwey Fuß hoch, und wie bisher flach geringet wird, damit wenn er hier in der Stadt zur Stelle komt und gefahren worden, derselbe wenigstens einen Fuß und 9 Zoll gleichfals perpendiculariter hoch auf vorgemeldete Art über die Leitern lieget. Wie denn dieses Ringen ordentlich wie es sich gehöret geschehen muß, nämlich daß die ersten Soden oben an den Bäumen der Leitern liegend oder schief, nicht aber gegen die Bäume gleich aufgesetzt werden. e) Soll der Umfang des Wagens mit dem geladenen Torff in der Mitten 10 Fuß und 10 Zoll sich betragen, und zwar allobiges nach der Cammer Maasse.

3. Da auch der Augenschein ergeben, daß ein vorbeschriebener ordentlicher Torffwagen mit vier Faden voll geladen weeden könne, und zwey Pferde, zumal bey schlechten Wegen ihre Fracht daran haben, folglich die Käuffer durch

mehrere Ueberfracht, so ein dritter bekommt, benachtheiligt werden müsse. So wird der eingerissene Mißbrauch, daß auf denen Torffwagens hinten oder vornen oder oben auf noch Säcke mit Torff angebunden und besonders abgesetzt und verkauffet werden, gänzlich hiemit abgeschafft und verboten.

4. Sollen die Wagenhecke hinten und vornen gerade auf und nicht schräge gestellt, mithin der Wagen dadurch nicht verkürzet, auch keine Reifen bey den Rungen eingesezet, und dadurch der Wagen enger und schmaler, als vor beschrieben, gemacht werden.

5. Weilen durch diese Verordnung nichts neues eingeführet, sondern es bey der bisherigen Gewohnheit und denen in ihrer Ordnung und Vorschrift schon vorgesundenen Wagenmassen allenthalben gelassen wird: So soll es auch bey dem bisherigen ordentlichen Preise, daß nemlich ein Fuder schwarzer Torff mit 36 Grot und 1½ Grot zu Bier bezahlet wird, fernerhin sein Verbleiben haben, und solcher Preis durch keinerley Vorwand gesteigert werden.

6. Und hat sowohl der p. t. Hausvoigt durch die Untervoigte, besonders außserhalb der Stadt und der hiesige Stadt-Magistrat, durch die Raths-Diener, fleißig acht zu geben daß dieser Verordnung gelebet, und daß diejenigen, welche die vorgeschriebene Masse der Wagen und Ladung nicht haben, oder sonsten dieser Verordnung zuwider handeln, so fort angehalten, und außser dem Thor von dem p. t. Hausvoigt, in der Stadt auch abseiten des Magistrats besicht'get und visitiret, und hierauf bey ihrem Beamten zu Brüche gemeldet und notiret werden. Als welche Brüche hiemit zum erstenmal auf fünf Goldgülden, und bey fernerer Uebertretung willkührlich angesezet wird; Anbey solcher von dem Contravenienten aufgelandene Torff von dem Käufer nicht bezahlet werden, oder falls dieser Torff noch nicht verkauffet ist, denen hiesigen Armen heimgefallen seyn, denen Rathsdienern und Untervoigten aber vor ihre Mühe und Fleiß 24 Grot jedesmal von dem Uebertreter bezahlet werden sollen. Wornach sich mánntiglich zu achten. Urkundlich unter dem zur hiesigen Kóniglichen Regierungs-Canzelley verordneten Insiegel. Oldenburg ex Cancellaria den 12ten Decembris 1758.

(L. S.)
(R.)

II. Privatsachen.

1. Gerd Schon ist getwilliget 17 auf dem Abbehauser Groden belegene Zuckert Landes aus der Hand zu verkaufen. Es können also die Liebhaber den 8. Jan. in Johann Hinrich Rudolphs Wirthshause, zu Abbehausen sich einfinden, und nach Gefallen kaufen.
2. Weyl. Hinrich Addicks Kinder Vormünder haben von ihrer Pupillen Geldern 100 Rthl. gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit zu 6 proc. zu belegen. Wer selbige verlanget, kann sich bey dem Vormund Eylet Addicks zum Hammelwarder Mohr melden, und sie gleich in Empfang nehmen.
3. Die Kirchjuraten, zu Rothenkirchen, haben 1300 bis 1400 Rthlr. gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen; wovon an 300 $\frac{1}{2}$ Rthl. so fort, daß übrige aber auf Petri und Maytag 1759. ausgezahlet werden kann; wobey denn auch zur Nachricht dienet, das solches auch bey kleinen Capitalien, als bey 25, 50 und bey 100 Rthlr. ausgethan werden kann.
4. Ein Königl. Beamter verlanget einen Diener, der gut schreiben und rechnen kan. Wer dazu Lust hat, und in beyden Theilen geübet ist, kan sich bey Hn. Wiechmann, in Oldenburg, melden.
5. Gerd Böckers, Kirchjurat zu Wiefelde, hat 380 Rthl. Kirchen- und Orgelgelder, 20 Rthl. Armengelder und 42 $\frac{1}{2}$ Schulgelder gegen hinlängliche Sicherheit und landübliche Zinsen zu belegen.
6. Gerd Hinen oder Gerd Töpken als Kirchjuraten zu Zwischenahn haben 500 Rthl. zinsbar zu belegen. Wer dieselbe verlanget kann sich bey ihnen melden.

Avertissement.

Diejenigen, welche im vorigen 1758sten Jahre die wöchentlichen Anzeigen und den Auszug aus den Zeitungen von mir, dem Bothenmeister Strüve, erhalten und in diesem Jahre nicht zu continuiren gedenken, werden ersucht, solches mir binnen 8 Tagen anzuzeigen; widrigenfalls ihre Namen aufs neue notirt werden. Sämtliche Interessenten, an die ich ihre Stücke sende, werden auch nicht ermangeln, die Gelder vor das vorige Jahr mit dem forderksamsten einzuschicken, weil ich mehrentheils den Vorschuß thue.

Oxvelgönne, den 1. Jan. 1759.

J. W. Strüve.

